



**Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie
für den Netzzugang Strom**

inkl. vorgelagerter Netzkosten,
Stand: 15.12.2021, (gültig ab 01.01.2022)

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	13,78	4,08	97,21	0,74
Umspannung MS/NS	14,70	4,24	99,94	0,83
Niederspannung (NS)	17,71	4,28	96,07	1,15

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme in Niederspannung	58,40	4,04
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen gemäß § 14a EnWG einschl. Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen, Elektromobile	0,00	1,50

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	40,51	48,61	56,71
Umspannung MS/NS	43,16	51,79	60,43
Niederspannung (NS)	49,20	59,04	68,88

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	16,20	0,74
Umspannung MS/NS	16,66	0,83
Niederspannung (NS)	16,01	1,15

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.
 Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	348,29
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	320,03
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Abschlag für:	
- kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	-10,00
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	-20,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung <i>(Preise je Turnusablesung)</i>	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	11,34
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	25,03
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	46,73
Preis für Tarifschaltung	10,00
Stromwandler NS	10,86

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen Höchstspg.- bis Hochspannungsnetz	0,92
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	0,92
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	0,92

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ³⁾	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,378¹⁾
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,437¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	0,025¹⁾
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG ³⁾	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,419¹⁾
Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,003¹⁾

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ Unternehmen, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind sowie Schienenbahnen im Sinne des EEG, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

³⁾ Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 25.000 Einwohner ⁴⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 100.000 Einwohner ⁴⁾	1,59
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

⁴⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.